



Hessisches Ministerium des Innern und für Sport
Postfach 31 67 · D-65021 Wiesbaden

Geschäftszeichen: IV 23 – 3 k 21-04

Regierungspräsidium

64283 Darmstadt
35338 Gießen
34117 Kassel

Dst. Nr. 0005
Bearbeiter/in Herr Ostgen
Durchwahl (06 11) 353 1611
Telefax: (06 11) 353 1697
Email: Stephan.Ostgen@hmdis.hessen.de
Ihr Zeichen
Ihre Nachricht

Datum 23. Februar 2018

Magistrat der Stadt
Frankfurt am Main

60311 Frankfurt am Main

Magistrat der Landeshauptstadt
Wiesbaden

65183 Wiesbaden

Verwaltungsausschuss des
Landeswohlfahrtsverbandes Hessen

34117 Kassel

Verbandsvorstand des
Regionalverbandes
FrankfurtRheinMain

60329 Frankfurt am Main

Präsidenten des Hessischen
Rechnungshofs
- Überörtliche Prüfung kommunaler
Körperschaften -
Postfach 10 11 08

64211 Darmstadt

nachrichtlich

Hessisches Ministerium für
Soziales und Integration

65187 Wiesbaden

Hessischer Städtetag
Frankfurter Straße 2

65189 Wiesbaden

Hessisches Ministerium
der Finanzen

65185 Wiesbaden

Hessischer Landkreistag
Frankfurter Straße 2

65189 Wiesbaden

Hessischer Städte- und
Gemeindebund
Haus der Gemeinden
Henri-Dunant-Straße 13

63165 Mühlheim am Main

**Finanzplanung der kommunalen Eigenbetriebe, sonstiger kommunaler
Sondervermögen und Treuhandvermögen mit Sonderrechnung
Anlage: - 1 -**

Kommunale Eigenbetriebe sowie sonstige kommunale Sondervermögen und Treuhandvermögen mit Sonderrechnung i. S. des § 115 Abs. 1 Nrn. 3 und 4 und § 116 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung haben Finanzpläne aufzustellen und diese den Wirtschaftsplänen bzw. besonderen Haushaltsplänen beizufügen.

In den §§ 17 und 19 des Eigenbetriebsgesetzes sind die näheren Vorschriften über den Vermögensplan und die Finanzplanung der Eigenbetriebe geregelt. Mit Erlass vom 9. März 2012 (StAnz. S. 406) wurden entsprechende Formblätter bekannt gegeben, um die Einheitlichkeit des Vermögensplans und der Finanzplanung der kommunalen Eigenbetriebe einschließlich der das Eigenbetriebsrecht anwendenden kommunalen Krankenhäuser zu erreichen.

Da der Erlass aus dem Jahr 2012 am 31. Dezember 2017 wegen Zeitablaufs außer Kraft getreten ist, ergeht im Einvernehmen mit dem Hessischen Ministerium für Soziales und Integration der beigefügte Erlass.

Die Bekanntmachung erfolgt im Staatsanzeiger für das Land Hessen.

Im Auftrag


(Hardt)

Finanzplanung der kommunalen Eigenbetriebe, sonstiger kommunaler Sondervermögen und Treuhandvermögen mit Sonderrechnung

Kommunale Eigenbetriebe sowie sonstige kommunale Sondervermögen und Treuhandvermögen mit Sonderrechnung i. S. des § 115 Abs. 1 Nrn. 3 und 4 und § 116 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) haben Finanzpläne aufzustellen und diese den Wirtschaftsplänen bzw. besonderen Haushaltsplänen beizufügen. Ihr Inhalt ist in § 19 des Eigenbetriebsgesetzes (EigBGes.) festgelegt.

Für die Finanzpläne ist das nachstehende Muster (Anlage 1) zu verwenden. Die darin aufgeführten Positionen können bei Bedarf weiter aufgeteilt werden; ihre Summen müssen jedoch ausgewiesen sein.

Für die Vermögenspläne i. S. des § 17 EigBGes. wird empfohlen, das nachstehende Muster (Anlage 2) zu verwenden.

Es wird gebeten, darauf zu achten, dass die Finanzplanung im Teil B des Musters mit der Finanzplanung der Trägerkörperschaft übereinstimmt. Auf die in § 8 Abs. 1 EigBGes. festgelegte Verpflichtung wird hingewiesen.

Soweit Gesellschaften, deren Anteile zu mehr als 50 v.H. einer Gemeinde gehören, Finanzpläne aufstellen, verwenden sie das Muster für die Finanzpläne sinngemäß (§ 122 Abs. 4 Nr. 1 HGO).

Diese Regelungen gelten auch für die kommunalen Krankenhäuser.

Dieser Erlass ergeht im Einvernehmen mit dem Hessischen Ministerium für Soziales und Integration und tritt mit Wirkung vom 01. Januar 2018 in Kraft.

Mein Erlass vom 9. März 2012 (StAnz. 14/2012 S. 406) trat am 31. Dezember 2017 wegen Zeitablaufs außer Kraft.

Wiesbaden, 23. Februar 2018

**Hessisches Ministerium des Innern
und für Sport**
- IV 23 – 3 k 21-04